

# Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 39. Montag den 29ten Sept. 1777.

## I Publicanda.

Die seit verschiedenen Jahren gemachte traurige Erfahrung, hat es genugsam erwiesen, daß wenn die hiesige Königl. Provinzien mit der allen Einwohnern gleich nachtheiligen Viehseuche heimgesücht worden, solche durch das aus entfernten Gegenden nach denen verschiedenen Viehmärkten oder aus andern Absichten heerdenweise eingetriebene Vieh, in selbige gebracht worden.

Um dieses Uebel mit dessen traurigen Folgen von den Königl. Preussischen Staaten so viel als immer möglich zu entfernen, ist bereits in dem von Sr. Königl. Majestät in Preußen, unterm 13. April 1769 allergnädigst emanirten Patent und Instruction, wie bey dem Viehsterben verfahren werden soll, die erforderliche Vorschrift ertheilet.

Da dieses aber denen fremden Viehtreiberu nicht durchgängig bekannt seyn mag, sie hierzu jedoch bey der Eintreibung des Viehes zu denen in diesem Herbst einfallenden verschiedenen Viehmärkten auf den diesseitigen Landes-Grenzen nach aller Strenge behandelt werden sollen; so findet die Krieges- und Domainen-Cammer für nöthig, hierdurch folgendes zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt zu machen.

I.)

Es wird kein anderes Hornvieh über die Grenze gelassen, als welches mit richtigen

von jeden Orts Obrigkeit selbst ausgestellten Pässen begleitet, worinn

- 1) Die Namen des Viehhändlers.
- 2) Zeit und Ort, wenn und wo das Vieh gekauft.
- 3) Zahl und Farbe des Viehes.
- 4) Wie es gezeichnet, deutlich angegeben, über dieses
- 5) noch hinreichend bezeuget ist, daß das Vieh von Orten komme, allwo seit drey Monaten keine ansteckende Horn-Vieh-Krankheit verspüret worden, auch daß solches durch keine angestechte Dörter getrieben sey.

## II.

So bald dieses fremde Hornvieh auf der diesseitigen Landes-Grenze eintrifft, muß solches doch noch acht Tage lang an der Grenze die Quarantaine halten, und wenn in der Zeit kein Haupt umgefallen, wenn Wasser in der Nähe ist, dreymal durchschwemmet, nachher aber von der Sache kundigen Leuten, unter Anweisung der dazu angelegten Personen untersucht werden, ob nach dieser Schwemmung das Vieh noch gut fresse, wiederkäue und nicht traurig stehe.

Findet sich dieses alles, so ist es in die seitige Lande weiter einzulassen, zuvor aber muß solches von demjenigen, der die Aussicht bey der Quarantaine geführet, oder im Zoll mit dem Buchstaben F. R. am rechten Horn gebrannt werden.

29

## III.

Dieser ertheilet alsdenn ein Attest, daß der von auswärtigen Landen kommende Viehhändler, durch erforderliche Attestata sich legitimiret, mit seinem Viehe die geordnete Quarantaine gehalten, und in seinen des Königl. Beamten Beyseyn das F. R. eingebrant worden.

## IV.

Nach Erhaltung dieses Attestes ist denen Viehhändlern ohnerwehret weiter zu treiben, jedoch müssen selbige keine andere als folgende Treibe-Routen halten.

1) Das nach dem Viehmarkt in Vielefeld zu treibende Vieh, welcher Markt den 14ten, 15. und 16. Oct. dieses Jahrs einfällt, und zwar

a) Das aus den Gegenden am Lippestrohm kommende Vieh, gehet über Rittberg und müssen die Treiber die Route

1) Auf Gütersloh im Rhedaschen

2) Iffelhorst, woselbst solches auf der Grenze die Quarantaine hält.

3) Steinhagen

4) bis Vielefeld halten.

b) Das Vieh aus Ostfriesland passiret die Ringensche Fehre auf Osnabrück, Melle, Neuenkirchen, Werther, woselbst die Quarantaine gehalten werden muß, von da nach Vielefeld.

c) Das Vieh aus dem Butjadinger Lande, aus dem gauzen Oldenburgischen, trifft bey Haldem zuerst auf die diesseitige Grenze, woselbst die Quarantaine zu halten, von da beyhm Levernischen Sundern vorbey auf Oldendorf, Holzhausen, Bünde, Hiddenhausen, Enger, Jöllenbeck, Schildesche und Vielefeld.

d) Das aus dem Herzogthum Bremen insonderheit auch Stäger Lande, oder dem Amte Stade kommende Vieh, über Suhlingen in der Grafschaft Hoya, Wagenfeld in der Grafschaft Diepholz, Prensfa, Ströben, woselbst die Quarantaine zu halten, Rhaden, Holzhausen, Bünde, Hiddenhausen, Enger, Jöllenbeck, Schildesche und bis Vielefeld.

2) Das nach dem auf den 19. 20. und 21. Octob. d. J. einfallende Viehmarkt bey Enger zu treibende Vieh.

a) Das in Vielefeld unverkaufte Vieh über Schildesche und Jöllenbeck nach Enger.

b) Das directe aus Ostfriesland kommende Vieh über Osnabrück, St. Annen, bey Spenge vorbey, woselbst die Quarantaine zu halten, nach Enger.

3) Dasjenige, so auf dem Viehmarkt nach Oldendorf, welcher den 28. und 29. Octobr. einfällt, getrieben wird.

1) Das von Enger kommende Vieh, auf Hiddenhausen, Bünde, Holzhausen, nach Oldendorf.

2) Das aus Ostfriesland kommende, von Melle nach Renkhausen, woselbst die Quarantaine gehalten werden muß, Börninghausen, Holzhausen bis Oldendorf.

3) Das Vieh aus dem Oldenburgischen von Hunteburg auf der Heyde bis vor Oldendorf.

## V.

In den Orten, wo der Viehhändler durchtreiben will, muß sich derselbe des Tages zuvor melden, und seinen Paß gehörig vorzeigen, worauf, nachdem solcher von der Obrigkeit des Orts oder wo solche nicht vorhanden, von den Unterschöffen, Vorstehern und Bauerrichtern genau untersucht, auch vor und außerhalb der Stadt oder dem Dorfe das ankommende Vieh nachgezählet wird, ob sich alles wirklich so befindet, als es der Paß besaget, und von diesem wieder ein Attest, daß solches insgesamt gesund befunden worden, ertheilet wird.

## VI.

In denen Städten und Dörfern wird keinen Viehhändler mit seiner Heerde Hornvieh, so wenig in den Wirthshäusern als auf freyer Straße ein Nachtlager zu halten verstatet, sondern wenn der Viehtreiber des Tages oder des Nachts Halte machen will, muß solches eine Viertel Meile von dem Orte ab, und wann es irgend thunlich, auf einen Acker lagern.

## VII.

Sollte einem Viehtreiber ein Stück Vieh unterwegs krank und also verdächtig werden, muß solches sogleich todt geschlagen und in gehöriger Tiefe verscharrt und der Obrigkeit des nächsten Ortes hievon ohne Anstand, Nachricht gegeben werden.

## VIII.

Wenn ein Stück während dem Treiben crepirt, so muß eine dergleichen Anzeige ebenfalls im nächsten Orte geschehen, damit die Verscharrung des gefallenen Stückes von dort aus besorget werden kann, und bezahlte der Viehtreiber hiefür von einem jeden gefallenen und eingescharrten Stücke einen Rthlr.

## IX.

Die Viehhändler und Viehtreiber müssen bey Vermeydung schwerer Leibesstrafe, krankes oder verdächtiges Vieh, nicht geheim halten, noch weniger solches unter dem Vorwande, daß es nur ermüdet sey, verkaufen.

## X.

Sollte sich irgend ein Verdacht gegen den Viehhändler, wegen des vorgezeigten Passes, und daß er selbigen nicht mit Recht in Händen, sondern etwa lister Weise an sich gebracht haben möchte, eräußern: so muß er sich eidlich hierüber im Grenz-Zollamte oder bey dem dazu besonders bestellten Königl. Bedienten reinigen, und mittelst Eides versichern, daß unterwegs, von dem, in dem Passe bemerkten Vieh, kein Stück vertauschet, von dem etwa fehlenden keines krepirt, auch an dem bey sich habenden Viehe bis dahin kein Zeichen einer Krankheit verspüret worden.

## XI.

Derjenige Viehtreiber, der sich dieser Vorschrift und der Anordnungen, die die Magistrate der Städte Bielefeld, Enger und Nörden bey denen daselbst zu haltenden Viehmärkten, zur mehreren Sicherheit zu machen, für nöthig finden, nicht unterwirft, oder mit seinem Vieh in die Dörfer und Wirthshäuser sollte eindringen wollen, soll

nach Befinden seines Viehes verlustig gehen, und überdem noch mit einer Leibesstrafe belegt werden. Signatum Minden den 17. Septemb. 1777.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Kammer.

v. Breitenbauch. Krusemarck. v. Domhardt.  
v. Grassow. Pestel. Redeker. Orlich.  
Schomer. v. Dittfurth. Haß.  
Hüllesheim. Vogel.

Da in dem §. 18. des 3ten Capituls des Accise-Reglements, für die in Accise-Sachen bestellte besondere Richter d. d. Berlin den 11. Jun. 1772. welches nach dem §. 7. des Accise-Reglements d. d. Berlin den 19. April a. c. in Absicht der Denunciationen und Visitationen hieselbst besolget werden muß, bereits verordnet worden, daß in Fällen, wo bey einer verordneten Visitation jemand denen Accise-Bedienten sich widersetzen sollte, auf Requisition der letztern, auf dem Lande die Unterobdte, Vorsteher oder Bauerrichter zc. des Orts der weitern Visitation beywohnen, und aller fernern Widersetzlichkeit Einhalt thun sollen.

So wird solches vorgedachten Unterobdten, Vorstehern zc. hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, um sich in vorkommenden Fällen darnach auf das genaueste zu achten. Signat. Minden, den 7. Aug. 1777.

Da abermahlen ein ungetreuer Stempel-Papier-Distributeur den Vorsatz gehabt, falsches Stempel-Papier zu fabriciren, solches jedoch noch, ehe er es wirklich verrichten können, glücklich entdeckt worden; indessen allen dergleichen etwaigen künftigen Malversationen so viel möglich vorgebeuet werden muß: Als befehlen Sr. Königl. Majestät von Preussen zc. Unser allergnädigster Herr sämtlichen Dero getreuen Unterthanen und besonders denen in officio stehenden Königl. Bedienten, auf die Stempelbogens, welche von ihnen gebraucht werden, genau zu attendiren, und want ihnen ein Stempelbogen verdächtig vorkom-

men sollte, solchen sofort an die Krieges- und Domainen-Kammer anhero einzusenden.

Signat. Minden den 10. Sept. 1777.

In statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen etc. etc.

Krusemarck. v. Domhardt. Rebecker.

## II Citations Edictales.

**Amt Reineberg.** Sämtliche des Henckhaus'schen Eigenbehörigen Coloni Wieland und dessen sub Nr. 68. W. Frotzheim belegenen Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 3. u. 31. Oct. c. edict verabladet. 36. St.

**Bielefeld.** Demnach der hiesige Leineweber Johan Henrich Wiemann angezeigt, daß er in Abfal der Nahrung gerathen, mithin seine Creditores völig zu befriedigen ausser Stande sey, auch dahero gehorfsamst gebeten, ihn zu dem Beneficio cessionis honorum zu admittiren, und hierauf gerichtlich erkant worden, daß dessen gesamte Creditores edictaliter, die Bekante aber per Patentum ad Domum citiret werden sollen; Als werden alle und jede so an besagten Wieman eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, sich am 5. Nov. d. J. am Rathhause einzufinden, wegen des nachgesuchten Beneficii cessionis honorum und Bestimmung eines Curatoris, oder Beybehaltung des Interims-Curatoris. Hn. Medicinal-Fiscal Hoffbauer sich zu erklären, nicht weniger eventualiter ihre Forderungen gehörig anzugeben, und rechtlicher Art nach zu bescheinigen; mit der Verwarnung daß in Ausfallungsfall ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, mit den erscheinenden Gläubigern alleine wegen des nachgesuchten Beneficio cessionis honorum gehandelt, und ohne auf die Abwesende zu reflectiren der Ordnung gemäß Veranlassung geschehen, und eventualiter mit der Liquidation verfahren werden solle.

**Amt Ravensberg.** Demnach der Knopfmacher Johan Henrich Nagel

aus Neuenkirchen seine in Borgholzhausen belegene Grundstücke, nemlich eine zur Wohnung aptirte Scheune, einen kleinen Garten, einen Manns- und einen Frauens-Kirchenstand, eine Begräbnis und eine Nöthekuhle, auch die Brunnengerechtigkeit an Nagels Brunnen vermöge gerichtl. Kaufbriefes vom heutigen dato an Herman Nathias Ermshausen aus Borgholzhausen erb- und eigenthümlich verkauft hat, und der Käufer zu seiner künftigen Sicherheit um die Verladung dererjenigen, welche Ansprüche an diesen Grundstücken haben mögten, gebeten; So werden alle diejenigen, welche an obgedachten Grundstücken ein Recht oder Forderung zu haben glauben, hiemit öffentlich verabladet, in Termino den 28. Oct. c. in dem Gerichtshause zu Borgholzhausen Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gerechtfame und Forderungen anzugeben und liquide zu stellen; und dienet dem Ausbleibenden zur Warnung: daß in Termino ein Abweisungserkenntnis eröfnet und sodann keiner weiter mit seinen Ansprüchen, siemögen bestehen, worin sie wollen, gehört werden solle.

**Amt Ravensberg.** Alle und jede an jede an der Uthmans Kötterey in der Stadt Versmold und deren jetzigen Besitzer Pleitner Spruch und Forderung habende Creditores werden ad Termin. den 14. Oct. c. edict. verabladet. S. 35. St.

Sämtliche Gläubigere, welche dem Discurso Franz Wilhelm Gavron zu Borgholzhausen nach entstandenem Concurs auf seine creditiret und an dem bey dessen Absterben vorgefundenen Nachlaß einiges Recht und Anspruch zu haben glauben, werden ad Terminum den 7. Oct. c. edict. verabladet. S. 34. St.

**Lingen.** Nach der in dem 33. St. d. N. von Hochblbl. Tecklenburg-Lingens. Regierung in extenso erlassenen Edict. Cit. werden die Creditores des Verhards Meynekt, alias Knapmeyer zu Mettingen in der Graffschaft Lingen, verabladet, ihre

Ansprüche und Forderungen in Termin. den 26. Sept. u. 29. Oct. c. ad acta anzuzeigen und zu liquidiren, demnächst aber in Termino den 12. Nov. c. gebdrig und sub präjudicio zu verifficiren.

### III Sachen so zu verkaufen.

**Minden.** Die Inhabere nachstehender Pfandscheine Nr.

93. 146. 231. 261. 268. 279. 324.  
337. 344. 345. 353. 403. 408.  
420. 439. 443. 454. 462. 476.  
477. 478. 484. 485. 489. 491.  
498. 537. 550. 558. 563. 564.  
565. 566. 568. 576, a) 582. 588.  
589. 591. 592. 593. 596. 597.  
598. 600. 601. 606. 607. 611,  
612. 613. & 614.

werden hiemit erinnert, sofort die rückständigen Zinsen an den Königl. Lombard zu bezahlen, und vor den 15. Oct. a. c. Richtigkeit zu machen, da sonst die abgelaufenen Pfänder ohne ferneres Erinnern, am 2. Nov. vembr. a. c. und folgende Tage in dem Königl. Lombard an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung (ohne welche kein Stück abgefolget wird) zugeschlagen werden, weshalb sich die Liebhere Nachmittages um 2 Uhr daselbst einfinden werden.

Königl. Preuss. Westphälische Banco und Lombard Direction.

Redeker.

In Termino den 6. Oct. c. Nachmittages um 2 Uhr, wie auch in den folgenden Tagen sollen auf dem von Vesselschen Hofe auf dem Weingarten des Calculatoris Schlicker Effecten, als Zinn, Kupfer, Messing, Wetzten, Spiegel, Kinnen und allerhand Haus- und Ackergeräthe, ingleichen eine Reise-Kutsche, ein Jagd-Wagen, zwey mit Eisen beschlagene Ackerwagen, Pflug und Eggen dem Meistbietenden verkauft und gegen baare Bezahlung verabfolget werden; auch sollen den Sonnabend vor der Auction und also in Termino den 4. Oct. Nachmittags um

2 Uhr das Gespann Pferde, bestehend aus 2 Wallachen, und 2 Stuten; mit 3 Kühen, einer Ziege, und 2 Schweinen gleichfalls meistbietend gegen baare Bezahlung losgeschlagen werden: Liebhaber können sich also an den bestimmten Tagen zur gesetzten Zeit einfinden.

Der Kaufmann Johann Caspar Heinrich Müller machet hiemit bekannt: daß bey ihm von allerley Gattung feines blau gemahlt und ganz weißes Porcellain in billigem Preise zu haben ist; und bestehet solches aus ovalen, und runden Terinen, große und kleine Punsch-Becken, Fruchtkörben, tieffen u. platten Tellern, Sempfkannen, Zucker- und Pfefferstreuers, große und kleine Kaffeepfe, große und kleine Milch und Theepfe, Zucker-schalen, Spülkämpen, Chocolate-Casse und Theetassen, mit und ohne Henkel, geriefte und glatte, Schreibzeug, Leuchters, Theedosen, auch vierkändige Einsatz-Schalen, Butter-Dosen, u. auch hat derselbe allerley Sorten trockene Dennen Bohlen und Dielen, nicht weniger allerhand frische Gewürz, Fette und Material-Waaren zu verkaufen.

**Bielefeld.** Die dem Brauer Heiß zugehörige sub Nr. 304. auf der Ritterstrasse belegene Behausung, sol in Termino den 8. Oct. und 12. Nov. c. meistb. verkauft werden, und sind diejenige so daran aus dinglichen Rechten Anspruch zu haben vermainen zugleich sub präjudicio verabladet. S. 35. Stück.

Zum Verkauf der dem Schuster Eckhard zugehörigen in der Damstrasse sub Nr. 689. belegenen Behausung, sind Termino auf den 8. Oct. und 12. Nov. c. angesetzt; und diejenige so daran aus dingl. Rechten Ansprüche zu haben glauben, zugleich verabladet. S. 35. St.

Das dem Soldaten Stuphorn zugehörige in der Rosenstrasse an der Stadtmauer sub Nr. 537. belegene Haus, sol in Termino den 8. Oct. und 12. Nov. c. meistbietend verkauft werden, und werden zu

gleich dieſenige ſo daran aus dingl. Rechten Anſpruch zu haben vermeinen, verabladet. S. 35. St.

**Amt Ravensberg.** Das in der Halle belegene Salomon Jacobsche Wohnhaus, nebst Zubehör, sol in Terminis den 16. Sept. und 14. Oct. c. zu Vorgholzhausen bestbiet. verkauft werden, und werden zugleich diejenige ſo daran ein dinglich Recht zu haben glauben, verabladet. S. 32. St. d. A.

**Wieckeriebe.** Montag am 6. Oct. Morgens 9 Uhr wird auf hiesigem Hochadelichen Hauſe das mitſchende und güſſte Vieh, imgleichen einige Ackerwagen und Geſchirre, Pflügen, Eggen zc. gegen baare Bezahlung in Louisd'or a 5 Rthlr. öffentlich verkauft werden. Kaufluſtige wollen ſich an gedachtem Tage und Zeit daſelbſt beliebigſt einfinden.

**Herford.** Unter erfolgter Approbation hochlöblicher Krieger- und Domainen-Kammer ſoll ein dacht an des Kaufmanns Sieken Krachtholze ſtoſſendes und ohnweit des Blothoſchen Baumes belegenes Landwehr Grundſtück, ſo der Stadtkämmerer eigenthümlich zuſehet, und welches bey geſchehener Vermessung ſechs und ein halbes Scheffel Saat groß beſunden worden, meiſtbiethend verkauft, oder auch dem Befinden nach erbmeierſtättlich ausgethan werden.

Diejenigen nun, welche ſolches auf die eine oder andere Art anzutreten Luſt haben, können ſich in denen den 8. und 29. Oct. a. c. dazu angeſetzten Licitationis Terminen in Curia einfinden, ihr Geböth ab Protocollum geben, und gewärtigen, daß dem annehmlichſt Bierhenden ſalva Approbatione regia der Zuſchlag geſchiehet.

**Amt Ravensberg.** Demnach der Herr Curator Boſchultenſchen Concursus auf die Subhaſtation derer zu dieſem Concursu gehöri gen in und bey Vorgholzhausen belegenen Grundſtücke angetragen,

und ſelche erkannt worden; Als werden hiemit öffentlich feil geböthen:

1) Das Boſchultenſche Wohnhaus und Scheune, welches zur Handlung und beſonders zur Wirthſchaft ſehr gut eingerichtet, ſamt dem dabey belegenen Garten und Hofraum. 2) Ein Mannes Kirchenſtand am Chore in der Vorgholzhauser Kirche. 3) Fünf Frauenſ Kirchenſtände in der langen Bank unter der Orgel, wovon 2 Plätze vorne und 3 Plätze hinten in der Bank beſindlich. 4) Vier Begräbniſſe mit Lagerſteinen, wovon 2 bey Havers Hauſe und 2 bey Kleinen Thüre belegen. 5) Der neue Ramp auf Holland von ohngeſehr 3 und einen halben Scheffel Saat. 6) Ein Bergtheil von 24 Scheffel Saat im Vorgholzhauser Berg. 7) Ein Hardenbergs Theil. 8) Zween Rörthekühlen auf dem großen Mohre, und ſind dieſe nahmhaf gemachtten Grundſtücke nach Abzug der darauf haſtenden Domainen Geſälle ad 1 Rthlr. 24 Mgr. 7 Pf. von geſchworenen Sachverſtändigen auf 1132 Rthlr. 24 Mgr. gewürdiget worden.

Die luſttragende Käufer werden daher verabladet, in Terminis ad ſubhaſtandum præfixis den 21en Octobr. den 18ten Novembr. und 16ten Decbr. a. c. in dem Gerichts Hauſe zu Vorgholzhausen Morgens zu rechter Zeit zu erſcheinen, ihr Geböth zu erlöſen und dem Befinden nach des Zuſchlag zu gewärtigen; wobey zugleich zur Nachricht dienet: daß der aufgenommene Anſchlag in der Amts-Regiſtratur vorher eingesehen werden kann. Di jenigen, welche an beſagten Grundſtücken etwa ein dingliches Recht zu haben vermeinen, werden hiemit aufgefordert, ihre Gerechtfame und Anſprüche in den angeſetzten Terminen anzugeben und zu juſtificiren; mit ausdrücklicher Verwarnung: daß mit Ablauf des lehtern Termini keiner weiter mit ſeinen dinglichen Anſprüchen, ſie mögen beſtehen, worin ſie wollen, gehöret, ſondern damit gänzlich abgewieſen werden ſollen.

**Bielefeld.** Bey dem Sattler Meister Stein allhier steht eine neu verfertigte halbe vierfüßige Chaise nach dem neuesten Facon, mit grünem Plüsch ausgeschlagen, und der Kasten gemahlt, in billigem Preis zu verkaufen; und können sich Liebhaber bey ihm melden.

**Lemgo.** Da im letzteren Termino öffentlichen Verkaufs des adelich freyen schriftsäßigen Fuchsischen Guts zu Kieme, drey Viertelstunde unter Lemgo belegen, der Steinhof genannt, noch nicht annehmlich geboten, dahero anderweiter zu dessen abermaligen meistbietenden Verkauf auf Freytag den 17. Oct. nächstkünftig, in des Interims Richter H. Schäfers Behausung zu Lemgo Vormittags 10 Uhr beliebt und bestimmet worden; so werden Kaufliebhaber hiermit freundlich eingeladen, sich alsdann einzufinden, nach vernommenen, ganz annehmlichen Conditionen, ihren Both zu eröffnen, und der Meistbietende, nach Befinden des Zuschlages zu gewärtigen. Die Pertinenzien bestehen in einem neu gebaueten Wohnhaus, Deconomiehaus, Scheuer, Stallung, Wagenschauer, befestigten großen Hofraume, einem schönen Kirchenstuhl in der Kirch zu Kieme, großen Küchen und Baumgarten, 35 Scheffelsaat guter mehrentheils zehntfreyen Ländereyen, einem Kunkel-Lehn Hude Kamp für 8 Rube, einer Wiese von 10 Fuder Heu, einem wöchentlichen Spanndienst mit vier Pferden, Wagen oder Pflug, an Pachtform jährlich 12 Scheffel Rocken und 6 Schfl. Hafer, welches auf Martini frey geliefert werden muß, und in der Fischerey auf beyden Bachen bey dem Hofe; welche sämtliche Pertinenzien von 6 beedigten Taxatoren auf 4294 Rthlr. ästimiret worden. Den Anschlag können Kaufliebhaber vorher bey dem Interims Richter H. Schäfer allhier frey erhalten.

**Lübbecke.** Das dem Conduct. Wasen zugehörig gewesene sub Nr. 97. auf der Niedern. Straffe belegene Wohnhaus

nebst Zubehör, soll auf den 28. Oct. c. meistbietend verkauft werden; und sind diejenige so daran Forderung haben, zugleich verabladet. S. 37. St.

**IV Sachen, so zu verpachten.**  
Da die Pachtjahre des großen Dombros der im Amte Hausberge belegenen, ingleichen Neeser Quartzehntens mit Trinitatis 1778. zu Ende gehen und zu anderweitigen Verpachtung dieser Zehnten Termin auf den 30ten Julus 15ten October und 1ten Novembr. a. c. angesetzt worden; So können die Liebhabere die diese Zehnten in Pacht zu nehmen Willens sind, sich besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf der Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Geboth eröffnen und gewärtigen; daß dem Meistbietenden diese Zehntens auf anderweite Sechs Jahre gegen Bestellung gehöriger Sicherheit in Pacht überlassen werden sollen.

Signaturum Minder den 12ten Septembr. 1777.

**Bückeburg.** Da die hiesige Stadt-Apothek auf Johanni 1778. pachtlos wird, so ist zu anderweitiger Verpachtung auf 6 oder auch auf mehrere Jahre Terminus auf Mitwochen den 12ten Nov. bey dem Rathhause angesetzt. Es hat diese Apotheke auch sonst noch den freyen Handel mit Gewürz, auch allerhand Speciebus und Materialien, nicht weniger mit Franzwein, auch Franz- und Rheinischen Brantwein, sondern auch den Debit und Ausschank desillirten Brantweins, Aquavit und Liqueurs, mit der hiesigen Hof-Apothek privative. Ein sehr gelegenes Haus worin die Apotheke anzulegen, hat Pächter zu gewärtigen, die Vasa, Instrumente, Materialien und was sonst zur Apotheke erforderlich, muß er sich aber selbst anschaffen. Die jetzige Pächterin Frau Witwe Cleven erbiethet sich, das zur Apotheke erforderliche an den neuen Pächter gegen billige Bezahlung zu überlassen. Solten auswärtige

Pächter ante Terminum wegen ein oder anders noch mehr informiret seyn wollen, so können sich solche durch Postfreye Briefe beim Burgermeister Hr. Harries, oder Stadtsyndico Hr. Lindemann melden, worauf denen selben sodann prompte Antwort ertheilet werden soll.

**Detmold.** Da die Ablichen Güter Hornoldendorf und Fromhausen ohnweit Detmold gelegen, bevorstehenden Dstern aus der Pacht kommen, in vorigen Termin aber sich kein annehmlicher Pächter angegeben und auf den roten Octobr. dieses Jahrs eine anderweite Verheuerung angesehen worden; So können diejenige, welche dazu Belieben tragen und hinlängliche Sicherheit stellen werden, sich in dem bemeldten Termino zu Detmold bey dem Hn. Landrentmeister Dreves des Morgens um 9 Uhr einfinden, auch vorher bey demselben den Anschlag und die Conditiones einsehen. Detmold den 9ten Sept. 1777.

V Gelder, so auszuleihen.

Es werden am 1. Martii a. f. 600 Rthlr. Capital in Preuß. Courant zinslos; Diejenigen, welche dieses Capital gegen sichere Hypothek zu übernehmen gesonnen, können sich deshalb bey der Krieges- und Domainen-Kammer melden, und gewärtigen, daß ihnen solches gegen sichere Hypothek zu 5 proCent jährlichen Zinsen verabsolget werden soll, Signat. Minden den 29. August 1777.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Krieges- und Domainen-Kammer.

VI Avertissements.

**Enger.** Dem Publico wird hiedurch bekandt gemacht, daß das hiesige Engermain Fohlen Vieh- und Cram-Markt auf den roten Octobr. a. c. weil der vorhergehende gewöhnliche Markttag auf einen Sonntag fällt, gehalten werden wird. Käufer und Verkäufer resp. werden daher hiedurch eingeladen dieses beandtlich ansehna-

liche Viehmarkt, auch da die Fohlen von der Accise und den Markt Zoll gänzlich befreuet, auch derjenige, welcher die mehresten Fohlen auftreibt 1 Ducaten zum Douceur gereicht wird, zu beziehen, und versichert zu seyn, daß Ihnen von Magistrats wegen aller guter Wille erzeiget werden wird. Sonsten ist noch zu bemerken, daß vorigtes Jahr dem Unterthan Gerd Henrich Willer Amts Lemforde Bauerschaft Hudde, welcher die mehresten Fohlen auf den Engermain-Markt getrieben 1 Ducaten ausbezahlet seye.

**Lübbecke.** Es wird dem Publico und Handelungstreibenden hierdurch bekandt gemacht, daß das auf den 16. Oct. einfallende Gallus-Markt wegen des von denen Juden alsdann zu feyern den Lauberhüttenfest auf den 14. Oct. verlegt worden.

Es hat der Kaufmann Henrich Tenbrink zu Mettingen den ihm von dem Papiermacher Friedrich Heyden zu Mettingen verkauften im Muchorster Mersch im Kirchspiel Mettingen belegenen Zuschlag von 3 Scheffel Saat, dem Langenbrückischen Erbpächter Johann Henrich Vollmeyer hinwegderum erb- und eigenthümlich verkauft. Lingen den 26. August 1777.

Königl. Preuß. Tecklenburg-Lingensche Regierung.  
Müller.

VII Holzogene Strafen.

Es sind ein Paar Bauersleute welche eine ihnen bekant gewordene Desertion nicht angegeben haben, mit 4 jähriger Zuchthaus-Arbeit, jedoch ihrer Ehre unbeschadet belegt worden.

Auch ist ein Jude, wegen einer gespielten Betrügerey, da er jemanden 1 Rthlr. 8 Gr. abgepresst hat, auf 4 Wochen zum Zuchthaus condemniret worden. Signatum Minden, den 15. Sept. 1777.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majest. von Preußen zc. zc.

Srh. v. d. Reck.